

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953 I

Berlin, den 23. März 1953

Nr. 37

Tag	Inhalt	Seite
11. 3. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion und der Versorgung der Bevölkerung	439
11. 3. 53	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1953 ..	440
11. 3. 53	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1953 ..	440
12. 3. 53	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit. (Verfahrensregelung zu §11)	442
13. 3. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prüfung und die Zulassung der Markscheider	444
16. 3. 53	Anordnung über das Verfahren bei Veränderungen in der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken	449
	Berichtigung	454

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion und der Versorgung der Bevölkerung.

Vom 11. März 1953

Auf Grund § 13 der Verordnung vom 19. Februar 1953 zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion und der Versorgung der Bevölkerung (GBl. S. 329) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zur Finanzierung der von der Verordnung vom 17. Juli 1952 zur Sicherung von Vermögenswerten (GBl. S. 615) und der Verordnung vom 19. Februar 1953 betroffenen Betriebe, soweit sie nicht bereits durch das Gesetz vom 5. Februar 1953 über den Staatshaushaltsplan 1953 (GBl. S. 257) finanziert werden, sind aus dem im Haushaltsplan des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft enthaltenen Fonds für die Förderung der Landwirtschaft die erforderlichen Finanzierungsmittel bereitgestellt.

§ 2

Die Räte der Kreise werden ermächtigt und verpflichtet, für die von den Kreisen, Gemeinden und volkseigenen Gütern zur zeitweiligen Bewirtschaftung übernommenen Betriebe ab sofort die zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftsbetriebes und die zur Durchführung einer ordnungsmäßigen Frühjahrsbestellung benötigten Umlaufmittel gegen Bedarfsnachweis an die Bewirtschaftler auszureichen. Die Buchung erfolgt bei Einzelplan 14, Kapitel 2951, Sachkonto 944.

§ 3

Bis spätestens vier Wochen nach Übernahme des Betriebes ist von den Bewirtschaftern für die Betriebe ein vereinfachter Finanzplan aufzustellen. Die aufgestellten Finanzpläne sind durch den zuständigen Rat des Kreises zu bestätigen. Die Räte

der Bezirke reichen nach Prüfung und Bestätigung dieser Pläne dem Ministerium der Finanzen und gleichlautend dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft monatlich eine Zusammenfassung aller durch die Kreise im Vormonat bestätigten Finanzpläne ein.

§ 4

Die Finanzpläne der Bezirke bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

§ 5

(1) Die von den Räten der Kreise auf Grund der bestätigten Finanzpläne benötigten Haushaltsmittel werden durch Sonderfinanzausgleich mit den Bezirken verrechnet.

(2) Bei auftretenden Liquiditätsschwierigkeiten reicht das Ministerium der Finanzen auf Anforderung Vorschüsse auf diesen Sonderfinanzausgleich aus.

§ 6

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft reicht für die von den volkseigenen Gütern in Rechtsträgerschaft übernommenen Betriebe die zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftsbetriebes und die zur Durchführung einer ordnungsmäßigen Frühjahrsbestellung benötigten Umlaufmittel gegen Bedarfsnachweis an die volkseigenen Güter aus.

§ 7

(1) Bis spätestens vier Wochen nach Übernahme eines Betriebes in Rechtsträgerschaft ist von dem volkseigenen Gut ein Betriebsplan aufzustellen.

(2) Die Verwaltungen Volkseigener Güter fassen monatlich diese Pläne für die im Vormonat übernommenen Betriebe zusammen und legen die Betriebspläne dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und gleichzeitig dem Ministerium der Finanzen vor.